



# ÜBERPARTEILICHE WÄHLER GEMEINSCHAFT



## S a t z u n g

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründungsjahr

Der Verein führt den Namen "Überparteiliche Wählergemeinschaft Freie Wähler Hohenbrunn - Riemerling" e.V. (ÜWG - FW).

Die ÜWG - FW hat ihren Sitz in der Gemeinde Hohenbrunn und ist im Vereinsregister eingetragen.

Unbeschadet der Eintragung in das Vereinsregister gilt 1948 als das Gründungsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Die ÜWG - FW bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung. Sie ist parteipolitisch unabhängig.

Hauptaufgabe der ÜWG - FW ist eine überparteiliche kommunalpolitische Interessenvertretung aller Bürger von Hohenbrunn.

Die ÜWG - FW hat es sich u.a. zur Aufgabe gemacht, eine Liste mit parteipolitisch unabhängigen Persönlichkeiten als Kandidaten für die Kommunalwahlen in Hohenbrunn und im Landkreis München aufzustellen.

Die ÜWG - FW bietet allen Organisationen und Vereinen die kooperative Mitarbeit an.

Die ÜWG - FW schließt sich dem "Verband Freie Wähler (FW) Parteilose Wählergemeinschaften und Bürgervereinigungen des Landkreises München e.V." an.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die

- a) keiner politischen Partei angehören,
- b) sich zur rechtsstaatlichen politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- c) ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hohenbrunn haben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Eintritt in eine politische Partei, durch freiwilligen Austritt, durch Aufgabe des Wohnsitzes in Hohenbrunn sowie durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Ü W G - F W.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Ü W G - F W ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Er erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere :

- a) Wiederholte vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung, bzw. gegen die Interessen, Beschlüsse und Anordnungen der Ü W G - F W .
- b) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ü W G - F W steht.
- c) Die Abgabe wissentlich falscher Angaben im Aufnahmeantrag.

Dem Auszuschließenden ist vor dem Ausschluß die Möglichkeit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Auszuschließende die Mitgliederversammlung anrufen; diese beschließt mit einfacher Mehrheit endgültig.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Ü W G - F W durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Ü W G - F W nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Ü W G - F W gefährdet werden könnte.

#### § 6 Beiträge

Die Mitgliedschaft in der Ü W G - F W ist beitragsfrei. Die Ü W G - F W ist auf Spenden angewiesen. Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben können Umlagen von den Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

#### § 7 Organe

Organe der Ü W G - F W sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand der Ü W G - F W besteht aus:

- a) einem ersten Vorsitzenden
- b) einem zweiten Vorsitzenden
- c) einem dritten Vorsitzenden
- d) einem Schriftführer
- e) einem Pressewart
- f) einem Kassensführer und (dessen Stellvertreter)
- g) bis zu sechs Beisitzern

Gemeinderäte und Kreisräte der Ü W G - F W sind Beisitzer, soweit sie kein Amt zu a) - e) innehaben.

Die Ü W G - F W wird gerichtlich und außergerichtlich, d. h. im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen vertritt den Verein jeweils allein. Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, daß die Ü W G - F W grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird und nur bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden durch den 3. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Wahl des Nachfolgers.

Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes kann mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben eines Vorstandsmitgliedes von den ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen berechtigt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes.

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorsitzenden erledigen die laufenden Angelegenheiten der Ü W G - F W und vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie berufen und leiten die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlungen.

Der erste Vorsitzende kann einzelne Aufgaben des Vorstandes den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übertragen. Der erste Vorsitzende hat dringende und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen; er leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Falls erforderlich, sind nähere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zu bestimmen.

Der Vorstand der Ü W G - F W ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Feststellungen zur Beschlußfähigkeit und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ü W G - F W. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich. Ferner ist sie vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in schriftlicher Form beantragt haben.

In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand und der Kassier einmal im Jahr seinen Tätigkeitsbericht vor.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied.

Bei der Aufstellung von Kandidatenlisten für Kommunalwahlen sind nur volljährige Mitglieder deutscher Staatsangehörigkeit stimmberechtigt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens vier Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind vor Beginn der Versammlung einzureichen; sie können aber nur mit einfachem Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte dürfen höchstens zweimal vertagt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl sowie zwei Kassenprüfer und die Delegierten zur F W - Kreisversammlung per Handzeichen.

Über Einberufung, Beschlußfähigkeit und wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, sowie über die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 11 Auflösung der Ü W G - F W

Die Auflösung der Ü W G - F W kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, seine zwei Vertreter und der Kassenführer zu Beauftragten für die Auflösung ernannt. Zur Beschlußfassung der Beauftragten ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Beauftragten bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB über die Auflösung.

Das nach Beendigung der Auflösung noch vorhandene Vermögen der Ü W G - F W ist einer ortsansässigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, daß dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich zur Verwendung kommt. Die zu bestimmende Organisation wird von der Mitgliederversammlung benannt.

Hohenbrunn, den 25.3.1987

Der Vorstand :

gez. Schülke  
.....  
Gerhard Schülke  
Vorsitzender

gez. Schmöger  
.....  
Dr. Albert Schmöger  
stv. Vorsitzender

gez. Martsch  
.....  
Helga Martsch  
stv. Vorsitzende

gez. Geißelbrecht  
.....  
Wilhelm Geißelbrecht  
Schriftführer

gez. Groitl  
.....  
Christa Groitl  
Pressewart

gez. Krois  
.....  
Otto Krois  
Kassenführer

gez. Krämer  
.....  
Paul Krämer  
stv. Kassenführer

gez. Diel  
.....  
Brigitta Diel  
Beisitzer

gez. Lechler  
.....  
Volker Lechler  
Beisitzer

gez. Lössl  
.....  
Klaus Lössl  
Beisitzer

gez. Molzberger  
.....  
Prof. Dr. Molzberger  
Beisitzer

gez. Schmuck  
.....  
Joseph Schmuck  
Beisitzer

gez. Uhlrich  
.....  
Heide Uhlrich  
Beisitzer